

KAUF, ÜBERGABE, SCHENKUNG EINES GEFÖRDERTEN EIGENHEIMS BZW. REIHENHAUSES



LAND
OBERÖSTERREICH

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

Geschäftszeichen: WO-_____

GSGD-Wo/E-9

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Ansuchen

- um Bewilligung der Zinsenzuschüsse nach dem Oö. WFG 1990/93 (Darlehen der OÖ. Landesbank)
 um Übernahme eines Förderungsdarlehens gemäß WFG 68 84 90 93 (Darlehen des Landes OÖ.)

1. Antragsteller/in

| | |
|-----------------------------|--|
| Name(n) des/der Erwerber(s) | Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Frühere Familien-/Nachnamen _____ |
| Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| Sozialversicherungsnummer | |
| Staatsbürgerschaft | |
| Familienstand | <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft seit _____ |
| Anschrift | PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____ |
| Beruf (Tätigkeit) | |
| Beschäftigt bei | _____ seit _____ |

2. Antragsteller/in

| | |
|-----------------------------|--|
| Name(n) des/der Erwerber(s) | Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____ Frühere Familien-/Nachnamen _____ |
| Geschlecht | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| Sozialversicherungsnummer | |
| Staatsbürgerschaft | |
| Familienstand | <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft seit _____ |

Angaben zum erworbenen Eigenheim

| | |
|-----------|--|
| Anschrift | PLZ _____ Ort _____ |
| | Straße _____ Nr. _____ |
| | Bezirk _____ Bezirksgericht _____ |
| | Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____ |

Das erworbene Eigenheim wird von folgenden Personen bezogen:

Förderungswerber(in), Gatte(in), (Lebensgefährte(in), weitere Personen, Kinder etc.

| Name | geb. am | Einkommen |
|------|---------|---|
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Rechtsverhältnisse an der bisher dauernd bewohnten Wohnung:

- Miete Wohnungseigentum Hauseigentum
 Sonstiges Nutzungsverhältnis (z.B. Mitbewohner) _____

Wer ist Eigentümer der bisherigen Wohnung?

Bezugstermin des erworbenen Eigenheims: (tatsächlich oder voraussichtlich)

Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des erworbenen Eigenheims?

Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte jener Wohnung aufgegeben werden, die in den letzten 5 Jahren bewohnt wurden.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Kauf-, Übergabs- oder Schenkungsvertrag**
- Einkommensnachweis(e)** für das vorangegangene Kalenderjahr der (des) Förderungswerber(s) und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl. - **bei der Übergabe an Kinder oder Enkelkinder ist kein Einkommensnachweis erforderlich.**
- Entwurf einer Zustimmungserklärung** (nur bei Veräußerungsverbot)
Es wird ersucht folgenden Vermerk in die Urkunde aufzunehmen:
„Das Land Oberösterreich verzichtet sowohl auf die Zustellung der Beschlussausfertigung als auch auf die Einbringung eines Rechtsmittels!“
- Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBl. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

5. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

Hinweise:

- Das erworbene Eigenheim ist als Hauptwohnsitz dauernd zu bewohnen.
- Wenn das erworbene Eigenheim noch nicht bewohnt wird, ist der Bezug durch die Vorlage der Meldezettel (Kopie) dem Amt unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
- Bisherige Eigentums- und Mietrechte sind binnen 6 Monate nach Bezug nachweislich aufzugeben.
- Bei Übernahme eines Darlehens der OÖ. Landesbank im Rahmen des Oö. WFG 1990/93 ist der OÖ. Landesbank die Bonität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) nachzuweisen.

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderliche Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unvollständige und unzureichend ausgefüllte Ansuchen werden zurückgesendet.

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. +43 732 77 20-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anhang 1
Stand: Mai 2018

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 2610
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)